



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

**Artikel 1**  
**Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein**  
**(Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)**

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein(Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 02. Juni 1992 zuletzt geändert am 05.04.2017 (GVOBl. S. 218) wird geändert:

In § 82 b Absatz 1 Satz 2 werden die Worte

„der kreisfreien Stadt Flensburg“

gestrichen und durch die Worte

„den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel“

ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Bei den für die Minderheiten- und Regionalsprachen eingeführten Regelungen wird im LVwG jeweils für die einzelnen Sprachen auf das jeweilige Sprachgebiet abgehoben. Im Fall der dänischen Sprache ist dabei aber bisher noch nicht die Stadt Kiel mit in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen worden. In der Stadt Kiel gibt es traditionell eine dänische Minderheit, so dass das Versäumnis hier korrigiert werden sollte.

Für die Angehörigen der dänischen Minderheit und für Ihre Organisationen würde dies bedeuten, dass sie in Kiel genauso behandelt würden, wie in den nördlichen Kreisen und in der kreisfreien Stadt Flensburg.

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Irritationen in Bezug auf das Recht, Papiere und Urkunden in der dänischen Sprache bei Behörden in Kiel vorzulegen. Hier wurden mit Berufung auf die bisherige Gesetzeslage deutschsprachige Übersetzungen verlangt. So wurde durch die Stadtverwaltung Kiel vom Dansk Skoleforening verlangt, eine eingereichte dänischsprachige Rechnung übersetzen zu lassen. Auch das Sozialministerium hat als Heimaufsichtsbehörde für die kreisfreie Stadt Flensburg verlangt, dänischsprachige Konzepte für eine Flensburger Kindertageseinrichtung übersetzen zu lassen. Solcherlei Übersetzungen werden von den Kreisverwaltungen

in Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde, die dort für die Heimaufsicht zuständig sind, entsprechend der Vorschriften des LVwG nicht verlangt. Hier ist eine Gleichbehandlung angezeigt und deshalb sollte der Geltungsbereich für die Anwendung der dänischen Sprache auf die Stadt Kiel ausgeweitet werden.

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW